

4. Teil des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation

Übersetzung aus dem Russischen

Abschnitt VII. Rechte an Resultaten geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln

Kapitel 69. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1225. Geschützte Resultate geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmittel

1. Resultate geistiger Tätigkeit und ihnen gleichgestellte Mittel zur Individualisierung von juristischen Personen, Waren, Arbeiten, Dienstleistungen und Unternehmen, denen rechtlicher Schutz gewährt wird (geistiges Eigentum), sind

- 1) Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst;
- 2) Programme für elektronische Datenverarbeitungsanlagen (Computerprogramme);
- 3) Datenbanken;
- 4) Darbietungen;
- 5) Tonaufnahmen;
- 6) Funk- oder Kabelsendung von Radio- oder Fernsehprogrammen (Sendungen der Funk- oder Kabelsendeorganisationen);
- 7) Erfindungen;
- 8) Gebrauchsmuster;
- 9) Geschmacksmuster;
- 10) Züchtungsergebnisse;
- 11) Topographien mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse;
- 12) Betriebsgeheimnisse (Know-how);
- 13) Firmennamen;
- 14) Waren- und Dienstleistungsmarken;
- 15) Ursprungsbezeichnungen;
- 16) kommerzielle Bezeichnungen.

2. Das geistige Eigentum wird durch Gesetz geschützt.

Artikel 1226. Geistige Rechte

An Resultaten geistiger Tätigkeit und ihnen gleichgestellten Individualisierungsmitteln (Resultate geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmittel) werden geistige Rechte anerkannt, zu denen das ausschließliche Recht als Vermögensrecht sowie in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen auch persönliche Nichtvermögensrechte und sonstige Rechte (Folgerecht, Zugangsrecht und sonstige Rechte) gehören.

Artikel 1227. Geistige Rechte und Eigentumsrecht

1. Geistige Rechte sind nicht vom Eigentumsrecht am materiellen Träger (Sache) abhängig, in dem das betreffende Resultat geistiger Tätigkeit oder das Individualisierungsmittel zum Ausdruck gebracht ist.

2. Der Übergang des Eigentumsrechts an einer Sache hat nicht den Übergang oder die Einräumung geistiger Rechte an dem in dieser Sache ausgedrückten Resultat geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel zur Folge, mit Ausnahme des in Art. 1291 P. 2 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Falls.

Artikel 1228. Der Schöpfer des Resultats geistiger Tätigkeit

1. Als Schöpfer eines Resultats geistiger Tätigkeit wird der Bürger anerkannt, durch dessen schöpferische Arbeit dieses Resultat geschaffen wurde.

Nicht als Schöpfer eines Resultats geistiger Tätigkeit anerkannt werden Bürger, die bei der Schaffung dieses Resultats keinen persönlichen schöpferischen Beitrag geleistet haben, darunter Bürger, die dem Schöpfer nur technische, beratende, organisatorische oder finanzielle Unterstützung oder Hilfe geleistet haben oder nur bei der Dokumentation der Rechte an diesem Resultat oder bei dessen Verwertung behilflich waren sowie Bürger, die die Kontrolle über die Durchführung entsprechender Arbeiten ausgeübt haben.

2. Dem Schöpfer eines Resultats geistiger Tätigkeit stehen das Urheberschaftsrecht sowie, in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen, das Namensrecht und sonstige persönliche Nichtvermögensrechte zu.

Das Urheberschaftsrecht, das Namensrecht und sonstige persönliche Nichtvermögensrechte sind unveräußerlich und unübertragbar. Der Verzicht auf diese Rechte ist nichtig.

Die Urheberschaft und der Name des Schöpfers sind unbefristet geschützt. Nach dem Tod des Schöpfers kann jede interessierte Person den Schutz seiner Urheberschaft und seines Namens wahrnehmen, mit Ausnahme der in Art. 1267 P. 2 und Art. 1316 P. 2 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fälle.

3. Das ausschließliche Recht an einem durch schöpferische Arbeit geschaffenen Resultat geistiger Tätigkeit entsteht originär beim Schöpfer. Dieses Recht kann vom Schöpfer auf eine andere Person vertraglich übertragen werden sowie es kann auch aus anderen gesetzlich festgelegten Gründen auf andere Personen übergehen.

4. Die Rechte an einem Resultat geistiger Tätigkeit, das durch gemeinsame schöpferische Arbeit von zwei oder mehreren Bürgern geschaffen wurde (Miturheberschaft), stehen den Miturhebern gemeinschaftlich zu.

Artikel 1229. Das ausschließliche Recht

1. Der Bürger oder die juristische Person, der oder die das ausschließliche Recht an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel hat (Rechtsinhaber), ist berechtigt, dieses Resultat oder dieses Mittel nach seinem oder ihrem Belieben in jeder Weise zu nutzen, die dem Gesetz nicht widerspricht. Der Rechtsinhaber kann über das ausschließliche Recht an dem Resultat geistiger Tätigkeit oder an dem Individualisierungsmittel verfügen (Art. 1233), wenn in diesem Gesetzbuch nichts anderes vorgesehen ist.

Der Rechtsinhaber kann nach seinem Belieben anderen Personen die Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels gestatten oder verbieten. Das Fehlen eines Verbots gilt nicht als Zustimmung (Erlaubnis).

Andere Personen dürfen das betreffende Resultat geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht nutzen, außer in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen. Die Nutzung eines Resultats geistiger Tätigkeit oder eines Individualisierungsmittels (einschließlich deren Nutzung in der Weise, die in diesem Gesetzbuch vorgesehen ist) ist widerrechtlich und hat die in diesem Gesetzbuch und anderen Gesetzen vorgesehene Haftung zur Folge, wenn diese Nutzung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgt, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Nutzung eines Resultates geistiger Tätigkeit oder eines Individualisierungsmittels durch andere Personen als der Rechtsinhaber ohne seine Zustimmung zulässig ist.

2. Das ausschließliche Recht an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel (mit Ausnahme des ausschließlichen Rechts an einem Firmennamen) kann einer Person oder mehreren Personen gemeinschaftlich zustehen.

3. In dem Fall, in dem das ausschließliche Recht an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, kann jeder der Rechtsinhaber dieses Resultat oder dieses Mittel nach seinem Belieben nutzen, wenn dieses Gesetzbuch oder ein Vertrag zwischen den Rechtsinhabern nichts anderes vorsieht. Die Beziehungen zwischen den Personen, denen das ausschließliche Recht gemeinschaftlich zusteht, werden durch einen Vertrag zwischen diesen Personen geregelt.

Die Erlöse aus der gemeinsamen Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels werden zwischen allen Rechtsinhabern zu gleichen Anteilen verteilt, wenn zwischen Ihnen vertraglich nichts anderes festgelegt ist.

Eine Verfügung über das ausschließliche Recht an dem Resultat geistiger Tätigkeit oder an dem Individualisierungsmittel wird durch die Rechtsinhaber gemeinschaftlich durchgeführt, wenn in diesem Gesetzbuch nichts anderes vorgesehen ist.

4. In den in Art. 1454 P. 3, Art. 1466 P. 2, Art. 1510 P. 1 und Art. 1519 P. 1 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen können selbstständige ausschließliche Rechte an ein und demselben Resultat geistiger Tätigkeit oder an ein und demselben Individualisierungsmittel gleichzeitig verschiedenen Personen zustehen.

5. Schranken der ausschließlichen Rechte an Resultaten geistiger Tätigkeit und an Individualisierungsmitteln, einschließlich des Falls, in dem die Nutzung von Resultaten geistiger Tätigkeit ohne Zustimmung der Rechtsinhaber, jedoch unter Wahrung ihres Rechts auf Vergütung zulässig ist, werden durch dieses Gesetzbuch festgelegt.

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

unter der Berücksichtigung der Voraussetzungen der Absätze 3, 4 und 5 dieses Punktes festgelegt.

Schranken ausschließlicher Rechte an Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst oder Objekten verwandter Rechte werden in bestimmten besonderen Fällen unter der Bedingung festgelegt, dass diese Schranken der normalen Nutzung der Werke oder der Objekte verwandter Rechte nicht widersprechen und die legitimen Interessen der Rechtsinhaber nicht ungerechtfertigt beeinträchtigen.

Schranken ausschließlicher Rechte an Erfindungen und Geschmacksmustern werden in einzelnen Fällen festgelegt unter der Bedingung, dass diese Schranken der normalen Nutzung von Erfindungen und Geschmacksmustern nicht ungerechtfertigt widersprechen und, unter Beachtung legitimer Interessen Dritter, die legitimen Interessen der Rechtsinhaber nicht ungerechtfertigt beeinträchtigen.

Schranken ausschließlicher Rechte an Marken werden in einzelnen Fällen festgelegt unter der Bedingung, dass diese Schranken legitime Interessen der Rechtsinhaber und Dritter berücksichtigen.

Artikel 1230. Schutzfrist der ausschließlichen Rechte

1. Die ausschließlichen Rechte an Resultaten geistiger Tätigkeit und an Individualisierungsmitteln bestehen innerhalb einer bestimmten Schutzfrist, mit Ausnahme der in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fälle.

2. Die Dauer der Schutzfrist eines ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel, das Verfahren der Berechnung der Schutzdauer, die Gründe und das Verfahren ihrer Verlängerung sowie die Gründe und das Verfahren der Beendigung des ausschließlichen Rechts vor Ablauf der Schutzfrist werden durch dieses Gesetzbuch festgelegt.

Artikel 1231. Geltung der ausschließlichen und sonstigen geistigen Rechte auf dem Gebiet der Russischen Föderation

1. Auf dem Gebiet der Russischen Föderation gelten die ausschließlichen Rechte an Resultaten geistiger Tätigkeit und an Individualisierungsmitteln, die durch die internationalen Verträge der Russischen Föderation und dieses Gesetzbuch festgelegt sind.

Die persönlichen Nichtvermögensrechte und sonstige geistige Rechte, die keine ausschließlichen Rechte sind, gelten auf dem Gebiet der Russischen Föderation nach Art. 2 P. 1 Abs. 4 dieses Gesetzes.

2. Bei der Anerkennung eines ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel nach Maßgabe eines internationalen Vertrags der Russischen Föderation werden der Inhalt des Rechts, seine Wirksamkeit, seine Schranken sowie das Verfahren seiner Geltendmachung und seiner Durchsetzung nach diesem Gesetzbuch unabhängig von den Vorschriften des Landes der Entstehung des ausschließlichen Rechts bestimmt, wenn durch diesen internationalen Vertrag oder dieses Gesetzbuch nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 1232. Staatliche Registrierung von Resultaten geistiger Tätigkeit und von Individualisierungsmitteln

1. In den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen wird das ausschließliche Recht an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder einem Individualisierungsmittel unter der Voraussetzung der staatlichen Registrierung dieses Resultates oder dieses Mittels anerkannt und geschützt.

2. In den Fällen, in denen ein Resultat geistiger Tätigkeit oder ein Individualisierungsmittel laut diesem Gesetzbuch der staatlichen Registrierung bedarf, unterliegen auch die vertragliche Übertragung des ausschließlichen Rechts an diesem Resultat oder diesem Mittel, die Verpfändung dieses Rechts oder die vertragliche Einräumung des Rechts zur Nutzung dieses Resultates oder dieses Mittels ebenso wie der außervertragliche Übergang des ausschließlichen Rechts an diesem Resultat oder an diesem Mittel der staatlichen Registrierung, deren Verfahren und Voraussetzungen von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt werden.

3. Die staatliche Registrierung der vertraglichen Übertragung des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel, die staatliche Registrierung der Verpfändung dieses Rechts sowie die staatliche Registrierung der vertraglichen Einräumung des Nutzungsrechts an diesem Resultat oder diesem Mittel erfolgt im Wege der staatlichen Registrierung des betreffenden Vertrags.

4. In dem in Art. 1239 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fall gilt eine entsprechende gerichtliche Entscheidung als Grundlage für die staatliche Registrierung der Einräumung des Nutzungsrechts am Resultat geistiger Tätigkeit oder am Individualisierungsmittel.

5. Grundlage für die staatliche Registrierung des Übergangs des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel durch Vererbung ist die Bescheinigung über das Erbrecht, mit Ausnahme des in Art. 1165 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Falls.

6. Die Nichteinhaltung des Erfordernisses der staatlichen Registrierung eines Vertrags über die Übertragung des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel oder eines Vertrags über die Einräumung des Rechts zur Nutzung dieses Resultats oder dieses Mittels an eine andere Person führt zur Unwirksamkeit des betreffenden Vertrags. Bei Nichteinhaltung des Erfordernisses der staatlichen Registrierung des außervertraglichen Übergangs des ausschließlichen Rechts gilt dieser Übergang als nicht stattgefunden.

7. In den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen kann die staatliche Registrierung eines Resultats geistiger Tätigkeit auf Wunsch des Rechtsinhabers erfolgen. In diesen Fällen finden auf das registrierte Resultat geistiger Tätigkeit und auf die Rechte an diesem Resultat die Bestimmungen der P. 2-6 dieses Artikels Anwendung, wenn durch dieses Gesetzbuch nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 1233. Verfügung über das ausschließliche Recht

1. Der Rechtsinhaber kann über das ihm zustehende ausschließliche Recht an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel auf jede Art und Weise verfügen, die nicht dem Gesetz oder dem Wesen dieses ausschließlichen Rechts widerspricht, darunter auch im Wege seiner vertraglichen Übertragung an eine andere Person (Vertrag über die Übertragung des ausschließlichen Rechts) oder der Einräumung eines Nutzungsrechts am betreffenden Resultat geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel in den vertraglich festgelegten Grenzen (Lizenzvertrag).

Der Abschluss des Lizenzvertrags hat nicht den Übergang des ausschließlichen Rechts an den Lizenznehmer zu Folge.

2. Auf Verträge über die Verfügung über das ausschließliche Recht an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel, darunter auch auf Verträge über die Übertragung des ausschließlichen Rechts und auf Lizenzverträge (Unterlizenzverträge) sind die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse (Art. 307-419) und über Verträge (Art. 420-453) anzuwenden, soweit nichts anderes in den Vorschriften dieses Abschnitts festgelegt ist und sich aus dem Inhalt oder der Art des ausschließlichen Rechts ergibt.

3. Der Vertrag, in dem nicht ausdrücklich geregelt ist, dass das ausschließliche Recht an dem Resultat geistiger Tätigkeit oder an dem Individualisierungsmittel in vollem Umfang übertragen wird, gilt als Lizenzvertrag, mit Ausnahme des Vertrags über das Nutzungsrecht an einem Resultat geistiger Tätigkeit, das speziell zur Aufnahme in ein zusammengesetztes Objekt geschaffen wurde oder wird (Art. 1240 P. 1 Abs. 2).

4. Die Regelungen eines Vertrags über die Übertragung eines ausschließlichen Rechts oder eines Lizenzvertrags, die das Recht eines Bürgers zur Schaffung von Resultaten geistiger Tätigkeit einer bestimmten Art oder auf einem bestimmten Gebiet der geistigen Tätigkeit oder zur Übertragung des ausschließlichen Rechts an diesen Resultaten an andere Personen einschränken, sind nichtig.

5. Im Fall des Abschlusses eines Vertrages über die Verpfändung des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel ist der Verpfänder berechtigt, während der Geltungsdauer dieses Vertrags dieses Resultat geistiger Tätigkeit oder dieses Individualisierungsmittel zu nutzen und über das ausschließliche Recht an diesem Resultat oder an diesem Mittel ohne Zustimmung des Pfandgläubigers zu verfügen, wenn durch Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 1234. Vertrag über die Übertragung des ausschließlichen Rechts

1. Durch den Vertrag über die Übertragung des ausschließlichen Rechts überträgt die eine Partei (Rechtsinhaber) das ihr zustehende ausschließliche Recht an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel in vollem Umfang auf die andere Partei (Erwerber) oder verpflichtet sich zu einer solchen Übertragung.

2. Der Vertrag über die Übertragung des ausschließlichen Rechts ist in Schriftform zu schließen und unterliegt in den in Art. 1232 P. 2 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen der staatlichen Registrierung. Die Nichteinhaltung der Schriftform oder des Erfordernisses der staatlichen Registrierung führt zur Unwirksamkeit des Vertrags.

3. Durch den Vertrag über die Übertragung des ausschließlichen Rechts verpflichtet sich der Erwerber, dem Rechtsinhaber die im Vertrag vorgesehene Vergütung zu zahlen, wenn durch den Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

Fehlt in einem entgeltlichen Vertrag über die Übertragung des ausschließlichen Rechts eine Regelung über die Höhe der Vergütung oder über das Verfahren ihrer Bestimmung, gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Vorschriften des Art. 424 P. 3 dieses Gesetzbuchs über die Bestimmung des Preises finden dabei keine Anwendung.

4. Das ausschließliche Recht an dem Resultat geistiger Tätigkeit oder an dem Individualisierungsmittel geht im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die Übertragung des ausschließlichen Rechts vom Rechtsinhaber auf den Erwerber über, wenn nicht durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien etwas anderes vorgesehen ist. Wenn der Vertrag über die

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

Übertragung des ausschließlichen Rechts der staatlichen Registrierung unterliegt (Art. 1232 P. 2), geht das ausschließliche Recht an einem solchen Resultat oder an einem solchen Mittel im Zeitpunkt der staatlichen Registrierung dieses Vertrags vom Rechtsinhaber auf den Erwerber über.

5. Im Falle einer wesentlichen Verletzung der Verpflichtung des Erwerbers, dem Rechtsinhaber die Vergütung für den Erwerb des ausschließlichen Rechts an dem Resultat geistiger Tätigkeit oder an dem Individualisierungsmittel in der durch den Vertrag über die Übertragung des ausschließlichen Rechts festgelegten Frist zu zahlen (Art. 450 P. 2 Nr. 1), ist der frühere Rechtsinhaber berechtigt, gerichtlich die Übertragung der Rechte des Erwerbers des ausschließlichen Rechts auf sich sowie einen Schadenersatz zu verlangen, wenn das ausschließliche Recht auf seinen Erwerber übergegangen ist.

Ist das ausschließliche Recht auf den Erwerber nicht übergegangen, kann der Rechtsinhaber bei Verletzung der Verpflichtung des Erwerbers die Vergütung für den Erwerb des ausschließlichen Rechts in der durch den Vertrag festgelegten Frist zahlen, vom Vertrag einseitig zurücktreten und Ersatz des durch die Vertragsauflösung entstandenen Schadens verlangen.

Artikel 1235. Lizenzvertrag

1. Durch den Lizenzvertrag räumt die eine Partei, die Inhaber des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder einem Individualisierungsmittel ist (Lizenzgeber), der anderen Partei (Lizenznehmer) das Nutzungsrecht an diesem Resultat oder an diesem Mittel in den vertraglich festgelegten Grenzen ein oder verpflichtet sich zu der Einräumung dieses Rechts.

Der Lizenznehmer kann das Resultat geistiger Tätigkeit oder das Individualisierungsmittel nur in den Grenzen derjenigen Rechte und auf diejenigen Arten nutzen, die im Lizenzvertrag vorgesehen sind. Ein Nutzungsrecht an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel, das nicht ausdrücklich im Lizenzvertrag geregelt ist, gilt als dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.

2. Der Lizenzvertrag ist schriftlich zu schließen, wenn in diesem Gesetzbuch nichts anderes vorgesehen ist.

In den in Art. 1232 P. 2 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen unterliegt der Lizenzvertrag der staatlichen Registrierung.

Die Nichteinhaltung der Schriftform oder des Erfordernisses der staatlichen Registrierung führt zur Unwirksamkeit des Lizenzvertrags.

3. Im Lizenzvertrag muss das Gebiet angegeben werden, auf dem die Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels gestattet ist. Falls das Gebiet, auf dem die Nutzung dieses Resultates oder dieses Mittels gestattet ist, im Vertrag nicht festgelegt ist, hat der Lizenznehmer das Recht zu deren Nutzung auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation.

4. Die Frist, für die der Lizenzvertrag geschlossen wird, darf die Schutzfrist des ausschließlichen Rechts an dem Resultat geistiger Tätigkeit oder an dem Individualisierungsmittel nicht überschreiten.

Falls im Lizenzvertrag keine Geltungsfrist festgelegt ist, gilt der Vertrag als für fünf Jahre geschlossen, wenn in diesem Gesetzbuch nichts anderes vorgesehen ist.

Im Fall der Beendigung des ausschließlichen Rechts endet der Lizenzvertrag.

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

5. Durch den Lizenzvertrag verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber die im Vertrag festgelegte Vergütung zu zahlen, wenn im Vertrag nicht anderes vorgesehen ist.

Fehlt in einem entgeltlichen Lizenzvertrag eine Regelung über die Höhe der Vergütung oder über das Verfahren ihrer Bestimmung, gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Vorschriften des Art. 424 P. 3 dieses Gesetzbuchs über die Bestimmung des Preises finden dabei keine Anwendung.

6. Der Lizenzvertrag hat vorzusehen:

1) den Gegenstand des Vertrags durch Bezeichnung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels, auf das sich das Nutzungsrecht bezieht, das durch den Vertrag eingeräumt wird, in entsprechenden Fällen mit der Angabe der Nummer und des Datums der Erteilung der Urkunde, die das ausschließliche Recht an diesem Resultat oder an diesem Mittel bestätigt (Patent, Bescheinigung);

2) die Arten der Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels.

7. Der Übergang des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder einem Individualisierungsmittel auf einen neuen Rechtsinhaber stellt keinen Grund für die Änderung oder Auflösung des durch den früheren Rechtsinhaber geschlossenen Lizenzvertrags dar.

Artikel 1236. Arten von Lizenzverträgen

1. Der Lizenzvertrag kann Folgendes vorsehen:

1) die Einräumung des Rechts zur Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels an den Lizenznehmer unter Aufrechterhaltung des Rechts des Lizenzgebers zur Einräumung von Lizenzen an andere Personen (einfache (nicht-ausschließliche) Lizenz);

2) die Einräumung des Rechts zur Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels an den Lizenznehmer ohne Aufrechterhaltung des Rechts des Lizenzgebers zur Einräumung von Lizenzen an andere Personen (ausschließliche Lizenz).

2. Wenn im Lizenzvertrag nichts anderes vorgesehen ist, gilt die Vermutung, dass die eingeräumte Lizenz eine einfache (nicht-ausschließliche) Lizenz ist.

3. In ein und demselben Lizenzvertrag können in Bezug auf unterschiedliche Arten der Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels Regelungen enthalten sein, die in P. 1 dieses Artikels für Lizenzverträge verschiedener Arten vorgesehen sind.

Artikel 1237. Erfüllung des Lizenzvertrags

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Bericht über die Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels zu erstatten, wenn in dem Lizenzvertrag nichts anderes vorgesehen ist. Wenn in einem Lizenzvertrag, der Erstattung von Berichten über die Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels vorsieht, keine Regelung über die Frist und das Verfahren der Berichterstattung enthalten ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese Berichte dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen zu erstatten.

2. Während der Geltungsdauer des Lizenzvertrags ist der Lizenzgeber verpflichtet, jegliche Handlungen zu unterlassen, die dem Lizenznehmer die Ausübung des ihm eingeräumten Rechts zur Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels in den vertraglich festgelegten Grenzen erschweren können.

3. Die Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels auf eine

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

im Lizenzvertrag nicht vorgesehene Art oder nach Beendigung der Geltung dieses Vertrags oder auf eine andere Art außerhalb der Grenzen der dem Lizenznehmer vertraglich eingeräumten Rechte, hat die in diesem Gesetzbuch, in anderen Gesetzen oder vertraglich vorgesehene Haftung für die Verletzung des ausschließlichen Rechts an dem Resultat geistiger Tätigkeit oder an dem Individualisierungsmittel zur Folge.

4. Im Falle der Verletzung der Verpflichtung des Lizenznehmers, dem Lizenzgeber die Vergütung für die Einräumung des Rechts zur Nutzung eines Werks der Wissenschaft, Literatur oder Kunst (Kapitel 70) oder von Objekten verwandter Schutzrechte (Kapitel 71) in der durch den Lizenzvertrag festgelegten Frist zu zahlen, kann der Lizenzgeber einseitig vom Lizenzvertrag zurücktreten und Ersatz des durch die Vertragsauflösung entstandenen Schadens verlangen.

Artikel 1238. Unterlizenzvertrag

1. Bei schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers kann der Lizenznehmer das Recht zur Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels einer anderen Person vertraglich einräumen (Unterlizenzvertrag).

2. Durch den Unterlizenzvertrag können dem Unterlizenznehmer die Rechte zur Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels nur in den Grenzen derjenigen Rechte und derjenigen Nutzungsarten eingeräumt werden, die im Lizenzvertrag für den Lizenznehmer vorgesehen sind.

3. Ein Unterlizenzvertrag, der für eine die Geltungsdauer des Lizenzvertrags überschreitende Frist geschlossen wurde, gilt als für die Geltungsdauer des Lizenzvertrags geschlossen.

4. Die Haftung gegenüber dem Lizenzgeber für Handlungen des Unterlizenznehmers trägt der Lizenznehmer, wenn im Lizenzvertrag nichts anderes vorgesehen ist.

5. Auf den Unterlizenzvertrag finden die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über den Lizenzvertrag Anwendung.

Artikel 1239. Zwangslizenz

In den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen kann ein Gericht auf Verlangen einer interessierten Person entscheiden, dass dieser Person zu den in der Gerichtsentscheidung genannten Bedingungen das Nutzungsrecht an einem Resultat geistiger Tätigkeit eingeräumt wird, an dem einer anderen Person das ausschließliche Recht zusteht (Zwangslizenz).

Artikel 1240. Nutzung eines Resultats geistiger Tätigkeit als Bestandteil eines zusammengesetzten Objekts

5. Eine Person, die die Schaffung eines zusammengesetzten Objekts, das mehrere geschützte Resultate geistiger Tätigkeit beinhaltet (Kinofilm, sonstiges audiovisuelles Werk, Theater- und Bühnenaufführung, multimediales Werk, vereinte Technologie), organisiert hat, erwirbt das Nutzungsrecht an genannten Resultaten auf der Grundlage von Verträgen über die Übertragung des ausschließlichen Rechts oder von Lizenzverträgen, die von dieser Person mit den Inhabern der ausschließlichen Rechte an den betreffenden Resultaten geistiger Tätigkeit geschlossen werden.

In dem Fall, dass die Person, die die Schaffung des zusammengesetzten Objekts organisiert hat, das Nutzungsrecht am Resultat geistiger Tätigkeit erwirbt, das speziell für die Einbeziehung in das zusammengesetzte Objekt geschaffen wurde oder werden soll, gilt der entsprechende Vertrag als Vertrag über die Übertragung eines ausschließlichen Rechts, wenn in der Vereinbarung zwischen den Parteien nichts anderes vorgesehen ist.

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

Ein Lizenzvertrag, der die Nutzung eines Resultats geistiger Tätigkeit als Bestandteil eines zusammengesetzten Objekts vorsieht, wird für die gesamte Dauer und in Bezug auf das gesamte Territorium der Geltung des entsprechenden ausschließlichen Rechts geschlossen, wenn in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

2. Bestimmungen eines Lizenzvertrags, die die Nutzung eines Resultats geistiger Tätigkeit als Bestandteil eines zusammengesetzten Objekts einschränken, sind unwirksam.

3. Bei der Nutzung eines Resultats geistiger Tätigkeit als Bestandteil eines zusammengesetzten Objekts behält der Urheber dieses Resultats das Urheberschaftsrecht und die anderen persönlichen Nichtvermögensrechte an diesem Resultat.

4. Bei der Nutzung eines Resultats geistiger Tätigkeit als Bestandteil eines zusammengesetzten Objekts ist die Person, die die Schaffung dieses Objekts organisiert hat, berechtigt, ihren Namen oder ihre Bezeichnung anzugeben oder eine solche Angabe zu verlangen.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf das Nutzungsrecht an einem Resultat geistiger Tätigkeit als Bestandteil einer vereinten Technologie Anwendung, die auf Rechnung oder unter Verwendung von föderalen Haushaltsmitteln geschaffen wurde, soweit in den Bestimmungen des Kapitels 77 dieses Gesetzbuchs nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 1241. Außervertraglicher Übergang des ausschließlichen Rechts auf andere Personen

Der Übergang des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder einem Individualisierungsmittel auf andere Personen ohne Abschluss eines Vertrags mit dem Rechteinhaber ist in den Fällen und aus den Gründen, die gesetzlich festgelegt sind, darunter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Vererbung, Reorganisation einer juristischen Person) und bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Rechteinhabers, zulässig.

Artikel 1242. Organisationen, die die kollektive Verwaltung der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte wahrnehmen

1. Urheber, ausübende Künstler, Hersteller von Tonaufnahmen und andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten können in Fällen, in denen die Ausübung ihrer Rechte in individueller Form erschwert ist oder in denen nach diesem Gesetzbuch die Nutzung von Objekten von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ohne Zustimmung der Inhaber der betreffenden Rechte, jedoch unter Zahlung einer Vergütung an sie, zulässig ist, mitgliederschaftlich organisierte nicht-kommerzielle Organisationen gründen, denen gemäß den ihnen von den Rechteinhabern erteilten Ermächtigungen die Verwaltung der betreffenden Rechte auf kollektiver Basis übertragen wird (Organisationen zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis).

Die Gründung solcher Organisationen steht der Ausübung der Vertretung von Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch andere juristische Personen und Bürger nicht entgegen.

2. Organisationen zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis können zur Verwaltung von Rechten gegründet werden, die eine oder mehrere Arten von Gegenständen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten betreffen, zur Verwaltung einer oder mehrerer Arten solcher Rechte in Bezug auf bestimmte Arten der Nutzung dieser Gegenstände oder zur Verwaltung beliebiger Urheberrechte und (oder) verwandter Schutzrechte.

3. Grundlage der Befugnisse einer Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis ist der Vertrag über die Erteilung von Ermächtigung zur Rechteverwaltung, der von dieser

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

Organisation mit den Rechtsinhabern schriftlich geschlossen wird, mit Ausnahme des in Art. 1244 P. 3 1. Abs. dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Falls.

Der genannte Vertrag kann mit Rechtsinhabern, die Mitglieder dieser Organisation sind, und mit Rechtsinhabern, die keine Mitglieder sind, geschlossen werden. Dabei ist die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis verpflichtet, die Verwaltung dieser Rechte zu übernehmen, wenn die Verwaltung dieser Art von Rechten die satzungsmäßige Tätigkeit dieser Organisation betrifft. Grundlage der Befugnisse einer Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis kann auch ein Vertrag mit einer anderen, darunter auch ausländischen Organisation sein, die Rechte auf kollektiver Basis verwaltet.

Auf die in den Abs. 1 und 2 dieses Punktes genannten Verträge finden die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse (Art. 307-419) und über Verträge (Art. 420-453) Anwendung, soweit sich aus dem Inhalt oder der Natur der zur Verwaltung übertragenen Rechte nichts anderes ergibt. Die Bestimmungen dieses Abschnitts über Verträge über die Übertragung ausschließlicher Rechte und über Lizenzverträge finden auf die genannten Verträge keine Anwendung.

4. Organisationen zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis sind nicht berechtigt, Objekte von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu nutzen, an denen ihnen die ausschließlichen Rechte zur Verwaltung übertragen wurden.

5. Organisationen zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis sind berechtigt, im Namen der Rechtsinhaber oder im eigenen Namen Ansprüche vor Gericht geltend zu machen sowie andere juristische Handlungen vorzunehmen, die zur Durchsetzung der Rechte, die ihnen zur Verwaltung auf kollektiver Basis übertragen wurden, erforderlich sind.

Eine akkreditierte Organisation (Art. 1244) ist auch berechtigt, im Namen eines unbestimmten Kreises von Rechtsinhabern Ansprüche vor Gericht geltend zu machen, die zur Durchsetzung der Rechte, deren Verwaltung diese Organisation wahrnimmt, erforderlich sind.

6. Die rechtliche Stellung der Organisationen zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis, die Funktionen dieser Organisationen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in diesem Gesetzbuch, in den Gesetzen über nicht-kommerzielle Organisationen und in den Satzungen der betreffenden Organisationen festgelegt.

Artikel 1243. Durchführung der Verträge mit Rechtsinhabern durch die Organisationen zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis

1. Die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis schließt mit Nutzern Lizenzverträge über die Einräumung der ihr zur Verwaltung übertragenen Rechte in Bezug auf die betreffenden Arten der Nutzung der Objekte von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu den Bedingungen einer einfachen (nicht-ausschließlichen) Lizenz und zieht von den Nutzern die Vergütung für die Nutzung dieser Objekte ein. In den Fällen, in denen die Objekte der Urheberrechte oder der verwandten Schutzrechte gemäß diesem Gesetzbuch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers, jedoch unter Zahlung einer Vergütung an ihn genutzt werden können, schließt die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis mit den Nutzern Verträge über die Zahlung der Vergütung und zieht zu diesem Zweck die Mittel ein.

Die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis ist nicht berechtigt, einem Nutzer den Abschluss eines Vertrags ohne ausreichende Gründe zu verweigern.

2. Wenn der Rechtsinhaber den Lizenzvertrag unmittelbar mit dem Nutzer schließt, kann die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis die Vergütung für die Nutzung

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

der Objekte von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nur unter der Voraussetzung einziehen, dass dies in dem genannten Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

3. Die Nutzer sind verpflichtet, der Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis auf Aufforderung Berichte über die Nutzung der Objekte von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu erstatten sowie andere für die Einziehung und Verteilung der Vergütung erforderliche Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, deren Verzeichnis und die Fristen für die Vorlage im Vertrag zu regeln sind.

4. Die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis übernimmt die Verteilung der Vergütung für die Nutzung der Objekte von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zwischen den Rechtsinhabern und führt die Auszahlung der genannten Vergütung an diese aus.

Die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis ist berechtigt, von der Vergütung Beträge zur Deckung notwendiger Ausgaben für die Einziehung, Verteilung und Auszahlung der Vergütung sowie solche Beträge einzubehalten, die speziellen Fonds zugeteilt werden, die von der Organisation mit Zustimmung und im Interesse der von ihr vertretenen Rechtsinhaber gebildet werden, in der Höhe und im Verfahren, die in der Satzung der Organisation vorgesehen sind.

Die Verteilung der Vergütung und die Auszahlung der Vergütung müssen regelmäßig innerhalb der Fristen durchgeführt werden, die in der Satzung der Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis vorgesehen sind, sowie proportional zur tatsächlichen Nutzung der entsprechenden Objekte der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte, die auf der Grundlage der von den Nutzern erhaltenen Daten und Unterlagen ermittelt werden, sowie sonstiger Informationen über die Nutzung der Objekte der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte einschließlich statistischer Daten.

Gleichzeitig mit der Auszahlung der Vergütung hat die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis dem Rechtsinhaber einen Bericht zu erstatten, der Angaben über die Nutzung seiner Rechte, darunter über die Höhe der eingezogenen Vergütung und über die aus der Vergütung einbehaltenen Beträge, enthält

5. Die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis erstellt Register, die Angaben über die Rechtsinhaber, über die ihr zur Verwaltung übertragenen Rechte sowie über die Objekte der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte enthalten. Die in diesen Registern enthaltenen Angaben werden allen interessierten Personen in dem von der Organisation festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme von Angaben, die laut Gesetz ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht offengelegt werden dürfen.

Die Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis stellt Informationen über die ihr zur Verwaltung übertragenen Rechte, einschließlich der Bezeichnung der Objekte der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte sowie des Namens des Urhebers oder eines anderen Rechtsinhabers in ein allgemein zugängliches Informationssystem.

Artikel 1244. Staatliche Akkreditierung der Organisationen zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis

1. Eine Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis kann eine staatliche Akkreditierung zur Ausübung der Tätigkeit auf folgenden Gebieten der kollektiven Verwaltung erhalten:

1) die Verwaltung ausschließlicher Rechte an veröffentlichten Musikwerken (mit Text oder

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

ohne Text) und an Auszügen musikdramatischer Werke bezüglich ihrer öffentlichen Wiedergabe, Rundfunk, Radio- oder Kabelsendung, darunter im Wege der Weiterübertragung (Art. 1270 P. 2 UP. 6-8);

2) die Wahrnehmung der Rechte von Komponisten, die Urheber von in audiovisuellen Werken verwendeten Musikwerken (mit Text oder ohne Text) sind, auf Erhalt einer Vergütung für die öffentliche Wiedergabe oder die Radio- oder Kabelsendung eines solchen audiovisuellen Werks (Art. 1263 P. 3);

3) die Verwaltung des Folgerechts in Bezug auf Werke der bildenden Kunst sowie Manuskripte der Urheber (Autographen) von Literatur- und Musikwerken (Art. 1293);

4) die Wahrnehmung von Rechten der Urheber, ausübender Künstler, Tonaufnahmehersteller und Hersteller von audiovisuellen Werken auf Erhalt einer Vergütung für die Vervielfältigung von Tonaufnahmen und audiovisuellen Werken zu persönlichen Zwecken (Art. 1245);

5) die Wahrnehmung der Rechte ausübender Künstler auf Erhalt einer Vergütung für die öffentliche Wiedergabe sowie für die Radio- oder Kabelsendung von Tonaufnahmen, die zu kommerziellen Zwecken erschienen sind (Art. 1326);

6) die Wahrnehmung der Rechte von Tonaufnahmehaltern auf Erhalt einer Vergütung für die öffentliche Wiedergabe sowie für die Radio- oder Kabelsendung von Tonaufnahmen, die zu kommerziellen Zwecken erschienen sind (Art. 1326).

Die staatliche Akkreditierung erfolgt auf Grundlage der Grundsätze der Transparenz des Verfahrens und der Berücksichtigung der Meinung interessierter Personen, einschließlich der Rechtsinhaber, in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren.

2. Die staatliche Akkreditierung zur Ausübung einer Tätigkeit auf jedem der in P. 1 dieses Artikels aufgeführten Gebiete der kollektiven Verwaltung kann nur jeweils eine Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis erhalten.

Eine Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis kann die staatliche Akkreditierung zur Ausübung der Tätigkeit auf einem, zwei oder mehreren der in P. 1 dieses Artikels genannten Gebiete der kollektiven Verwaltung erhalten.

In Bezug auf die Tätigkeit einer akkreditierten Organisation finden keine Anwendung Beschränkungen, die in der Antimonopolgesetzgebung vorgehen sind.

3. Eine Organisation zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis, die eine staatliche Akkreditierung erhalten hat (akkreditierte Organisation), ist berechtigt, neben der Verwaltung der Rechte derjenigen Rechtsinhaber, mit denen sie in dem in Art. 1242 P. 3 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Verfahren Verträge geschlossen hat, die Verwaltung der Rechte und die Einziehung der Vergütung für diejenigen Rechtsinhaber vorzunehmen, mit denen sie keine solche Verträge geschlossen hat.

Der Bestand einer akkreditierten Organisation steht der Schaffung weiterer Organisationen zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis, darunter auf den in P. 1 dieses Artikels genannten Gebieten der kollektiven Verwaltung, nicht entgegen. Solche Organisationen dürfen Verträge mit Nutzern nur im Interesse der Rechtsinhaber schließen, die sie in dem in Art. 1242 P. 3 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Verfahren zur Verwaltung der Rechte ermächtigt haben.

4. Ein Rechtsinhaber, der mit einer akkreditierten Organisation keinen Vertrag über die Erteilung der Ermächtigung zur Verwaltung von Rechten geschlossen hat (P. 3 dieses Artikels), darf jederzeit ganz oder teilweise die Verwaltung seiner Rechte durch diese Organisation ablehnen.

Der Rechteinhaber muss die akkreditierte Organisation schriftlich über seine Entscheidung informieren. Im Falle, dass der Rechteinhaber beabsichtigt, die Verwaltung durch die akkreditierte Organisation nur in Bezug auf einen Teil der Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte und (oder) der Objekte dieser Rechte abzulehnen, muss er ihr eine Auflistung der ausgeschlossenen Rechte und (oder) Objekte zur Verfügung stellen.

Nach Ablauf von drei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung des Rechteinhabers ist die akkreditierte Organisation verpflichtet, die von ihm genannten Rechte und (oder) Objekte aus den Verträgen mit allen Nutzern herauszunehmen und eine Information darüber in ein allgemein zugängliches Informationssystem zu stellen. Die akkreditierte Organisation ist verpflichtet, dem Rechteinhaber die ihm zustehende Vergütung zu zahlen, die gemäß den früher geschlossenen Verträgen von den Nutzern erhalten wurde, sowie den Bericht gemäß Art. 1243 P. 4, Abs. 4 dieses Gesetzbuchs zu erstatten.

5. Eine akkreditierte Organisation ist verpflichtet, vernünftige und ausreichende Maßnahmen zur Feststellung der Rechteinhaber zu treffen, die einen Anspruch auf Erhalt einer Vergütung gemäß den von dieser Organisation geschlossenen Lizenzverträgen und Verträgen über die Zahlung einer Vergütung haben. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf die akkreditierte Organisation einem Rechteinhaber, der einen Anspruch auf Erhalt einer Vergütung gemäß den von dieser Organisation geschlossenen Lizenzverträgen und Verträgen über die Zahlung

einer Vergütung hat, die Aufnahme als Mitglied dieser Organisation nicht verweigern.

6. Akkreditierte Organisationen führen ihre Tätigkeit unter der Kontrolle des zuständigen föderalen Organs der Exekutive durch.

Die akkreditierten Organisationen sind verpflichtet, dem zuständigen föderalen Organ der Exekutive jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten und diesen in einem gesamtrossischen Massenmedium zu veröffentlichen. Die Form des Berichts wird von dem zuständigen föderalen Organ der Exekutive festgelegt

7. Die Mustersatzung einer akkreditierten Organisation wird in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren verabschiedet.

Artikel 1245. Vergütung für die freie Vervielfältigung von Tonaufnahmen und audiovisuellen Werken zu persönlichen Zwecken

1. Urhebern, ausübenden Künstlern, sowie Herstellern von Tonaufnahmen und audiovisuellen Werken steht das Recht auf Vergütung für die freie Vervielfältigung von Tonaufnahmen und audiovisuellen Werken ausschließlich zu persönlichen Zwecken zu. Diese Vergütung hat kompensatorischen Charakter und wird den Rechteinhabern aus den Mitteln gezahlt, die von den Herstellern und Importeuren der Ausrüstung und materiellen Träger, die für eine solche Vervielfältigung verwendet werden, zu zahlen sind.

Das Verzeichnis der Ausrüstung und materieller Träger sowie die Höhe und das Verfahren der Einziehung der betreffenden Mittel werden durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

2. Die Einziehung der Mittel für die Zahlung der Vergütung für die freie Vervielfältigung von Tonaufnahmen und audiovisuellen Werken zu persönlichen Zwecken erfolgt durch eine akkreditierte Organisation (Art. 1244).

3. Die Vergütung für die freie Vervielfältigung von Tonaufnahmen und audiovisuellen Werken zu persönlichen Zwecken wird zwischen den Rechteinhabern in folgendem Verhältnis verteilt: vierzig Prozent den Urhebern, dreißig Prozent den ausübenden Künstlern, dreißig Prozent den

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

Herstellern von Tonaufnahmen und audiovisuellen Werken. Die Verteilung der Vergütung zwischen den konkreten Urhebern, ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonaufnahmen oder audiovisuellen Werken erfolgt proportional zur tatsächlichen Nutzung der betreffenden Tonaufnahmen oder audiovisuellen Werke. Das Verfahren der Verteilung der Vergütung und ihrer Auszahlung wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

4. Die Mittel für die Bezahlung einer Vergütung für die freie Vervielfältigung von Tonaufnahmen und audiovisuellen Werken zu persönlichen Zwecken werden nicht erhoben von Herstellern solcher Ausrüstung und solcher materieller Träger, die Exportgegenstände sind, sowie von Herstellern und Importeuren professioneller Ausrüstung, die nicht für die Verwendung unter häuslicher Bedingungen vorgesehen sind.

Artikel 1246. Staatliche Regulierung der Verhältnisse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

1. In den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen erlässt das zuständige föderale Organ der Exekutive, das die normativ-rechtliche Regulierung auf dem Gebiet des Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte vornimmt, normative Rechtsakte zur Regulierung der Verhältnisse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in Bezug auf die Objekte der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte.

2. In den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen erlässt das zuständige föderale Organ der Exekutive, das die normativ-rechtliche Regulierung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vornimmt, normative Rechtsakte zur Regulierung der Verhältnisse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in Bezug auf die Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Computerprogrammen, Datenbanken, Topographien mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse, Waren- und Dienstleistungsmarken sowie Ursprungsbezeichnungen.

1 Juristisch bedeutsame Handlungen bei der staatlichen Registrierung von Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Computerprogrammen, Datenbanken, Topographien mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse, Waren- und Dienstleistungsmarken, Ursprungsbezeichnungen, einschließlich der Annahme und Prüfung entsprechender Anmeldungen, sowie bei der Erteilung von Patenten und Bescheinigungen, die das ausschließliche Recht ihrer Inhaber an den genannten Resultaten geistiger Tätigkeit und an den Individualisierungsmitteln bescheinigen sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, auch andere mit dem rechtlichen Schutz von Resultaten geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln verbundene Handlungen werden von dem zuständigen föderalen Organ der Exekutive für geistiges Eigentum vorgenommen. In den in Art. 1401-1405 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen können die in diesem Punkt genannten Handlungen auch durch die von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Organe der Exekutive vorgenommen werden.

4. In Bezug auf Züchtungsergebnisse werden die in den P. 2 und 3 dieses Artikels genannten Funktionen von dem entsprechend zuständigen föderalen Organ der Exekutive ausgeübt, das die normativ-rechtliche Regulierung auf dem Gebiet der Landwirtschaft vornimmt, sowie vom föderalen Organ der Exekutive für Züchtungsergebnisse aus.

Artikel 1247. Patentanwälte

1. Die Führung von Verfahren vor dem föderalen Organ der Exekutive für geistiges Eigentum kann durch den Anmelder, durch den Rechtsinhaber oder durch eine andere interessierte Person selbstständig oder über einen Patentanwalt, der bei dem genannten föderalen Organ registriert ist, oder über einen anderen Vertreter erfolgen.

2. Bürger, die ständig außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation wohnen, und ausländi-

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

sche juristische Personen führen die Verfahren vor dem föderalen Organ der Exekutive für geistiges Eigentum über die bei dem genannten föderalen Organ registrierten Patentanwälte, wenn nicht in einen völkerrechtlichen Vertrag der Russischen Föderation etwas anderes vorgeesehen ist.

Wenn der Anmelder, der Rechtsinhaber oder eine andere interessierte Person die Verfahren vor dem föderalen Organ der Exekutive für geistiges Eigentum selbstständig oder über einen Vertreter führen, der nicht bei dem genannten föderalen Organ registriert ist, sind sie verpflichtet, auf Verlangen dieses föderalen Organs eine Adresse auf dem Gebiet der Russischen Föderation zu Korrespondenzzwecken mitzuteilen.

Die Befugnisse des Patentanwalts oder eines anderen Vertreters sind durch eine Vollmacht zu bestätigen, die vom Anmelder, dem Rechtsinhaber oder einer anderen interessierten Person erteilt wird.

3. Als Patentanwalt kann ein Bürger der Russischen Föderation registriert werden, der ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der Russischen Föderation hat. Weitere Anforderungen an einen Patentanwalt, das Verfahren seiner Attestierung und Registrierung sowie seine Befugnisse hinsichtlich der Führung von Verfahren im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz von Resultaten geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln werden vom Gesetz festgelegt.

Artikel 1248. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schatz geistiger Rechte

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz verletzter oder bestrittener geistiger Rechte werden vom Gericht geprüft und entschieden (Art. 11 P. 1).

2. In den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen in Verhältnissen in Zusammenhang mit der Einreichung und Prüfung von Anmeldungen auf Erteilung von Patenten auf Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Züchtungsergebnissen, Waren- und Dienstleistungsmarken und Ursprungsbezeichnungen, mit der staatlichen Registrierung dieser Resultate geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmittel, mit der Ausstellung entsprechender rechtsbegründender Urkunden, mit dem Widerspruch gegen die Gewährung des rechtlichen Schutzes in Bezug auf diese Resultate und Mittel oder mit dessen Beendigung erfolgt der Schutz geistiger Rechte im Verwaltungsverfahren (Art. 11 P. 2) durch das jeweils zuständige föderale Organ der Exekutive für geistiges Eigentum und das föderale Organ der Exekutive für Züchtungsergebnisse sowie in den in Art. 1401-1405 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen durch das föderale Organ der Exekutive, das von der Regierung der Russischen Föderation entsprechend ermächtigt wurde (Art. 1401 P. 2). Die Entscheidungen dieser Organe treten mit am Tag deren Beschlussfassung in Kraft. Sie können vor Gericht in dem gesetzlich festgelegten Verfahren angefochten werden.

3. Die Verfahrensregeln über die Prüfung und Entscheidung von Streitigkeiten in dem in P. 2 dieses Artikels genannten Verfahren durch das föderale Organ der Exekutive für geistiges Eigentum und das bei ihm zu bildende Patentgericht sowie das föderale Organ der Exekutive für Züchtungsergebnisse werden jeweils durch das föderale Organ der Exekutive, das die normativrechtliche Regulierung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vornimmt, oder das föderale Organ der Exekutive, das die normativrechtliche Regulierung auf dem Gebiet der Landwirtschaft vornimmt, festgelegt. Die Verfahrensregeln über die Prüfung und Entscheidung von Streitigkeiten in dem in P. 2 dieses Artikels genannten Verfahren im Zusammenhang mit geheimen Erfindungen werden durch das zuständige Organ festgelegt (Art. 1401 P. 2).

Artikel 1249. Patent- und andere Gebühren

1. Für die Vornahme juristisch bedeutsamer Handlungen im Zusammenhang mit einem Patent

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

auf eine Erfindung, ein Gebrauchs-, ein Geschmacksmuster oder auf ein Züchtungsergebnis, mit der staatlichen Registrierung eines Computerprogramms, einer Datenbank, einer Topographie mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse oder einer Waren- oder Dienstleistungsmarke, mit der staatlichen Registrierung und Gewährung des ausschließlichen Rechts an einer Ursprungsbezeichnung sowie mit der staatlichen Registrierung des Übergangs ausschließlicher Rechte an andere Personen oder von Verträgen über die Verfügung über diese Rechte werden Patent- bzw. andere Gebühren erhoben.

2. Das Verzeichnis der juristisch bedeutsamen Handlungen im Zusammenhang mit einem Computerprogramm, einer Datenbank oder einer Topographie mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse, für deren Vornahme staatliche Gebühren erhoben werden, deren Höhe, das Verfahren und die Fristen für ihre Bezahlung sowie die Gründe für die Befreiung von der Zahlung der staatlichen Gebühren, die Ermäßigung ihrer Höhe, die Stundung oder die Rückerstattung werden durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation über Steuern und Abgaben festgelegt.

Das Verzeichnis anderer als der im ersten Absatz dieses Punktes genannten juristisch bedeutsamen Handlungen, für deren Vornahme Patent- oder andere Gebühren erhoben werden, deren Höhe, das Verfahren und die Fristen für ihre Bezahlung sowie die Gründe für die Befreiung von der Zahlung der staatlichen Gebühren, die Ermäßigung ihrer Höhe, die Stundung oder die Rückerstattung werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

Artikel 1250. Schutz geistiger Rechte

1. Die geistigen Rechte werden mit den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Mitteln geschützt, unter Berücksichtigung des Wesens des verletzten Rechts und der Folgen der Verletzung dieses Rechts.

2. Die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Mittel des Schutzes geistiger Rechte können auf Verlangen der Rechtsinhaber, der Organisationen zur Verwaltung von Rechten auf kollektiver Basis sowie anderer Personen in gesetzlich festgelegten Fällen angewandt werden.

3. Das Fehlen des Verschuldens des Verletzers befreit ihn nicht von der Verpflichtung zur Unterlassung der Verletzung geistiger Rechte und schließt auch nicht die Anwendung von Maßnahmen in Bezug auf den Verletzer aus, die den Schutz zum Ziel haben.

Insbesondere werden die Veröffentlichung einer Gerichtsentscheidung über die begangene Verletzung (Art. 1252 P. 1 Nr. 5) und die Unterlassung von Handlungen, die das ausschließliche Recht an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel verletzen oder die Gefahr der Verletzung dieses Rechts schaffen, unabhängig von einem Verschulden des Verletzers und auf seine Kosten durchgeführt.

Artikel 1251. Schutz persönlicher Nichtvermögensrechte

1. Im Fall der Verletzung persönlicher Nichtvermögensrechte des Urhebers erfolgt deren Schutz insbesondere im Wege der Anerkennung des Rechts, der Wiederherstellung des vor der Verletzung des Rechts bestehenden Zustands, der Unterlassung von Handlungen, die das Recht verletzen oder die Gefahr seiner Verletzung schaffen, der Entschädigung für den immateriellen Schaden und der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung über die begangene Verletzung.

2. Die in P. 1 dieses Artikels vorgesehenen Vorschriften finden auch auf den Schutz der in Art. 1240 P. 4, Art. 1260 P. 7, Art. 1263 P. 4, Art. 1295 P. 3, Art. 1323 P. 1, Art. 1333 P. 2 und Art. 1338 P. 1 Nr. 2 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Rechte Anwendung.

3. Der Schutz der Ehre, der Würde und der geschäftlichen Reputation des Urhebers erfolgt ge-

mäß den Bestimmungen des Art. 152 dieses Gesetzbuchs.

Artikel. 1252 Schutz ausschließlicher Rechte

1. Der Schutz ausschließlicher Rechte an Resultaten geistiger Tätigkeit und an Individualisierungsmitteln erfolgt insbesondere durch die Geltendmachung des Anspruchs:

1) auf Anerkennung des Rechts gegenüber der Person, die das Recht bestreitet oder auf andere Weise nicht anerkennt und dadurch die Interessen des Rechtsinhabers verletzt;

2) auf Unterlassung von Handlungen, die das Recht verletzen oder die Gefahr seiner Verletzung schaffen, gegenüber der Person, die diese Handlungen vornimmt oder die dazu erforderlichen Vorbereitungen trifft;

3) auf Schadensersatz gegenüber der Person, die das Resultat geistiger Tätigkeit oder das Individualisierungsmittel ohne Abschluss einer Vertrags mit dem Rechtsinhaber unbefugt genutzt hat (Nutzung ohne Vertrag) oder auf andere Weise dessen ausschließliches Recht verletzt und ihm einen Schaden zufügt;

4) auf Beschlagnahme des materiellen Trägers gemäß P. 5 dieses Artikels gegenüber seinem Hersteller, Importeur, Verwahrer, Spediteur, Verkäufer, einem sonstigen Verbreiter, einem bösgläubigen Erwerber;

5) auf Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung über die begangene Verletzung unter Angabe des wirklichen Rechtsinhabers gegenüber dem Verletzer des ausschließlichen Rechts.

2. Im Sicherungsverfahren in Fällen der Verletzung ausschließlicher Rechte an materiellen Trägern, Ausrüstung und Materialien, bezüglich derer die Vermutung einer Verletzung des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel aufgestellt wurde, können die in der prozessualen Gesetzgebung festgelegten Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, darunter auch eine Beschlagnahme der materiellen Träger, der Ausrüstung und der Materialien durchgeführt werden.

3. In den in diesem Gesetzbuch für bestimmte Arten von Resultaten geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmitteln vorgesehenen Fällen ist der Rechtsinhaber berechtigt, bei der Verletzung des ausschließlichen Rechts anstelle des Schadensersatzes vom Verletzer die Zahlung einer Entschädigung für die Verletzung des genannten Rechts zu verlangen. Die Entschädigung kann geltend gemacht werden, wenn die Tatsache der Rechtsverletzung nachgewiesen ist. Dabei wird der Rechtsinhaber, der den Schutz des Rechts fordert, vom Beweis der Höhe des ihm zugefügten Schadens befreit.

Die Höhe der Entschädigung wird vom Gericht innerhalb der in diesem Gesetzbuch festgelegten Grenzen bestimmt, abhängig vom Charakter der Verletzung und den sonstigen Umständen des Falls unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Angemessenheit und der Gerechtigkeit.

Der Rechtsinhaber ist berechtigt, vom Verletzer die Zahlung einer Entschädigung für jeden Fall der unbefugten Nutzung des Resultats geistiger Tätigkeit oder des Individualisierungsmittels oder für die begangene Rechtsverletzung als Ganzes zu verlangen.

4. Falls die Herstellung, die Verbreitung oder die sonstige Nutzung oder Import, der Transport oder die Lagerung materieller Träger, in denen ein Resultat geistiger Tätigkeit oder ein Individualisierungsmittel zum Ausdruck gebracht wird, zur Verletzung des ausschließlichen Rechts an diesem Resultat oder an diesem Mittel führen, gelten diese materiellen Träger als illegal und werden aufgrund der Entscheidung eines Gerichts ohne jegliche Entschädigung aus dem Verkehr gezogen und vernichtet, soweit in diesem Gesetzbuch keine anderen Folgen vorgesehen sind.

69. Kapitel des Zivilgesetzbuches RF

5. Ausrüstung, sonstige Vorrichtungen und Materialien, die hauptsächlich für die Begehung einer Verletzung ausschließlicher Rechte an Resultaten geistiger Tätigkeit und

Individualisierungsmitteln genutzt werden oder zu diesem Zweck bestimmt sind, werden aufgrund der Entscheidung eines Gerichts auf Kosten des Verletzers aus dem Verkehr gezogen und vernichtet, wenn nicht im Gesetz deren Einziehung zu Gunsten des Vermögens der Russischen Föderation vorgesehen ist.

6. Wenn unterschiedliche Individualisierungsmittel (Firmenname, Waren-, Dienstleistungsmarken, kommerzielle Bezeichnung) sich als identisch oder zum Verwechseln ähnlich erweisen und die Verbraucher und(oder) Geschäftspartner aufgrund dieser Identität oder Ähnlichkeit in die Irre geführt werden können, hat das Individualisierungsmittel Vorrang, an dem das ausschließliche Recht früher entstanden ist. Der Inhaber dieses ausschließlichen Rechts kann in dem in diesem Gesetzbuch festgelegten Verfahren verlangen, dass die Einräumung des rechtlichen Schutzes an einer Warenmarke (Dienstleistungsmarke) für unwirksam erklärt wird oder die Nutzung des Firmennamens oder der kommerziellen Bezeichnung vollständig oder teilweise verboten wird.

Für die Zwecke dieses Punktes wird unter einem teilweisen Verbot der Nutzung Folgendes verstanden:

— in Bezug auf einen Firmennamen das Verbot seiner Nutzung für bestimmte Arten der Tätigkeit;

— in Bezug auf eine kommerzielle Bezeichnung das Verbot ihrer Nutzung innerhalb eines bestimmten Territoriums und(oder) für bestimmte Tätigkeitsarten.

7. In den Fällen, in denen die Verletzung des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel im festgelegten Verfahren als unlauterer Wettbewerb angesehen wird, kann der Schutz des verletzten ausschließlichen Rechts sowohl auf die in diesem Gesetzbuch festgelegte Weise als auch gemäß der Antimonopolgesetzgebung erfolgen.

Artikel 1253. Haftung von juristischen Personen und Einzelunternehmern für die Verletzung ausschließlicher Rechte

Wenn eine juristische Person ausschließliche Rechte an Resultaten geistiger Tätigkeit und an Individualisierungsmitteln wiederholt oder grob verletzt, kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts gemäß Art. 61 P. 2 dieses Gesetzbuchs eine Entscheidung über die Liquidation dieser juristischen Person treffen. Wenn ein Bürger solche Verletzung begeht, kann seine Tätigkeit als Einzelunternehmer durch eine gerichtliche Entscheidung oder Urteil im gesetzlich festgelegten Verfahren beendet werden.

Artikel 1254. Besonderheiten des Schutzes der Rechte des Lizenznehmers

Wenn die Verletzung des ausschließlichen Rechts an einem Resultat geistiger Tätigkeit oder an einem Individualisierungsmittel, für dessen Nutzung eine ausschließliche Lizenz erteilt wurde, durch Dritte die Rechte des Lizenznehmers beeinträchtigt, die ihm im Rahmen eines Lizenzvertrags eingeräumt wurden, kann der Lizenznehmer neben anderen Schutzmitteln seine Rechte auf die in Art. 1250, 1252 und 1253 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Weise schützen.